

GERHARD NEWEKLOWSKY / WIEN

DAS BOSNISCH-HERZEGOWINISCHE
VERFASSUNGSGESETZ

(*USTAVNI ZAKON VILAJETA BOSANSKOG*) 1866

1. DIE WOCHENZEITUNG *BOSANSKI VJESTNIK*

Nach der Druckerei von Goražde, die nur wenige Jahre bestand und schon nach dem ersten Viertel des 16. Jhs. ihre Tätigkeit wieder einstellen musste, wurde erst gegen Ende der türkischen Verwaltung Bosnien-Herzegowinas wieder eine Druckerei eingerichtet. Auf Einladung der türkischen Regierung errichtete der Semliner (Zemunser) Drucker Ignjat Sopron (Soppron, auch Šopron) eine Filiale seiner Neusatzer Druckerei, in der er serbisch, deutsch, bulgarisch und griechisch druckte, 1865 in Sarajevo. Er richtete sich in einem von der Regierung zur Verfügung gestellten Gebäude ein und begann, die ersten Zeitungen (*Bosanski vjestnik* und *Bosna*) 1866 zu drucken. Noch in demselben Jahr wurde die Druckerei von der türkischen Verwaltung Bosniens übernommen. Sopron selbst kehrte 1868 wieder nach Semlin zurück.

Die Druckerei wurde zunächst Soprons Druckerei (Sopronova pečatnja) genannt, nach der Übernahme durch die Behörden Vilajetsdruckerei (Vilajetska pečatnja und ab 1868 Vilajetska štamparija) (HUMSKI 1982, 241).

Die erste Zeitung war der *Bosanski vjestnik* („Bosnischer Bote“), der vom 7. 4. bis 24. 9. 1866 einmal wöchentlich erschien (es waren 25 Nummern, dazu zwei Extraausgaben, auf insgesamt 200 Seiten). Möglicherweise erschienen 1867 bis zum 1. März noch zwölf weitere Nummern; die Angaben über die Zahl der erschienenen Nummern divergieren nämlich: KREŠEVLJAKOVIĆ (1920, 15), HUMSKI (1982) und die erste Ausgabe der ENCIKLOPEDIJA JUGOSLAVIJE (1955) erwähnen nur die 25 Nummern von 1866, während die zweite auch noch die Nummern des Jahres 1867 nennt. Die Zeitung hatte ein politisches und belehrend-unterhaltsames Profil, erschien in kyrillischer Schrift, in einer Sprache, die man am ehesten als serbisch bezeichnen kann und die der Volkssprache ziemlich nahe stand. Sopron berichtet selbst, dass er in seiner programmatischen Erklärung die Sprache als serbisch bezeichnet hatte, die türkischen Behörden ihm jedoch das Wort „serbisch“ durch „bos-

nisch“ ersetzt (*Semliner Wochenblatt* 1882, Nr. 9, zitiert nach ČOROVIĆ 1936, 10).

Vom Standpunkt des türkischen Statthalters (damals Osman Topal Pascha, der als Wohltäter Bosniens galt, s. KREŠEVLJAKOVIĆ 1920, 12) war es klar, dass er den Namen „serbische Sprache“ nicht als programmatischen Sprachnamen in einer Zeitung für alle Bewohner Bosniens und der Herzegowina dulden konnte, genau so wie die österreichisch-ungarische Verwaltung unter Kalláy einen gemeinsamen Namen für die Sprache suchte, der zunächst in „Landessprache“ (*zemaļski jezik*), dann „bosnische Sprache“ (*bosanski jezik*) gefunden wurde, bis dieser Name 1907 verboten und von „serbokroatisch“ (*srpskohrvatski*) abgelöst wurde.

Der *Bosanski vjestnik* wurde in der neuen serbischen Orthographie von Vuk Karadžić gedruckt, wenngleich diese besonders bei der Jat-Schreibung und der Stimmbeteiligungsassimilation inkonsequent war. Einige Beispiele: a) *je* statt *ije*: вјести, оскудјевамо, тјело, b) *ije* statt *je*: ријешава, c) korrekt *ije*: свијет, ријешити, d) *ije* in den Adjektivendungen: новијем, тијем, с којијем, e) neue Jotierung: ђе (гдје), неђеља, овђе, f) Ekavismen: време, беше, место, g) *je* statt *i* vor *o*: присјео, хтјео, h) fehlende orthographische Stimmbeteiligungsassimilation: подписао, разчлањава, саобштити, i) Einzelheiten: шљедовати, одма, тајничтво. (Eine genauere Untersuchung der Sprache des *Bosanski vjestnik* steht noch aus.)

Als Redakteur berief Sopron den Journalisten Miloš Mandić, der alle erschienenen 25 Nummern (vgl. oben) betreute (ENCIKLOPEDIJA JUG., Bd. 1, 1955, 707). Mandić wurde 1843 im Kreis Bihać geboren, wuchs in Slawonien auf, besuchte das Gymnasium in Vinkovci, Sremski Karlovci und Belgrad, wo er noch zwei Jahre Rechtswissenschaft studierte. Dann war er Lehrer in Nova Varoš und Prijepolje. Er war mit dem Lehrer und Popen Sima Čajkanović befreundet, auf dessen Empfehlung ihn Sopron als Journalist und Übersetzer nach Sarajevo holte. Von der türkischen Verwaltung wurde er als Dolmetscher der französischen, italienischen, deutschen und türkischen Sprache angestellt. Er starb 1900 (NEKROLOG 1900).

Als Sopron nach Sarajevo kam, brachte er den Setzer Ilija Tomić aus Belgrad mit, und als dessen Praktikanten arbeiteten die Absolventen der serbischen Realschule Sarajevos Jovo Petrović, Stevo Stojanović und Risto Čajkanović mit (KREŠEVLJAKOVIĆ 1920, 13). Diese Daten sind vielleicht für eine Untersuchung der Sprache der Zeitung nicht ohne Belang.

In dieser Zeitung wurde also 1866 der Text des Bosnischen Verfassungsgesetzes (*Ustavni zakon Vilajeta bosanskog*) in mehreren Fortsetzungen auf den Seiten 29, 36, 37, 45, 53, 61, 69 und 77 (die Zeitung ist fortlaufend paginiert) gedruckt. In Klammer wurde unter dem Titel *prevod* („Übersetzung“) hinzugefügt. Das Gesetz wurde zuerst 1865 erlassen. Es ist die Frage, ob die Über-

setzung aus dem Türkischen oder aus dem Französischen erfolgte. Für das letztere spräche § 36, wo nach dem bosnischen Text in Klammer der französische Ausdruck beigefügt ist: „... *наплаћивање пореза и прихода вакупских и тапјских* (redevances des vacoufs, et revenue du tapou).“ Mandić war Übersetzer für beide Sprachen, ob er den Text übersetzt hat, ist freilich nicht sicher. Die Hohe Pforte hat Gesetzestexte auch in französischer Sprache zur Verfügung gestellt (SUBLIME PORTE 1867. Für den Hinweis auf diesen Text bin ich Herrn Bibliothekar Dr. Rudolf Preinerstorfer zu Dank verpflichtet). In diesem Text, der das Allgemeine Vilajetsgesetz darstellt und die neue administrative Ordnung des Osmanischen Reiches beschreibt, finden wir (Art. 34) die Termini „vacouf“ („religiöse Stiftung“ und „tapou“ (Grundbuch, -besitz) in genau der oben angeführten Form. Die türkischen Termini werden dabei einfach in den französischen Text übernommen und nicht übersetzt. Die einzelnen Vilajete erhielten entsprechend dem allgemeinen Gesetz ihre spezifischen Verfassungsgesetze mit den nötigen Anpassungen an die regionalen Verhältnisse. (Die Frage der Textvorlage müsste noch geklärt werden; hat es einen autorisierten französischen Text des spezifischen Bosnischen Vilajetsgesetzes gegeben?)

Während der *Bosanski vjestnik* nur in „bosnischer“ Sprache erschien, erschienen die Zeitungen *Bosna* (1866–78) und *Sarajevski cvjetnik/Gülşen-i Saraj* zweisprachig, bosnisch in kyrillischer und türkisch in arabischer Schrift (HUNSKI 1982, 241). Eines der ersten, wenn nicht das erste, lateinschriftliche Buch ist das Geographielehrbuch *Kratka zemljopisna početnica s dodatkom o Bosni* 1869, das der „römisch-katholischen Jugend“ zugeordnet war.

In der Vilajetdruckerei, die 1878 von den österreichisch-ungarischen Behörden übernommen wurde, wurden Zeitungen, Zeitschriften und Bücher in kyrillischer, arabischer, lateinischer und hebräischer Schrift gedruckt, in den Sprachen Serbokroatisch, Türkisch, Deutsch, Ungarisch, Hebräisch und Ladino (Judenspanisch), bald wurden auch Druckereien in anderen Städten, zuerst in Mostar, errichtet (BESAROVIĆ 1982).

Ein Exemplar (vermutlich das einzige) des *Bosanski vjestnik* befand sich zu Beginn des Bosnienkrieges (1992–1995) im Bestand der Bosnischen Nationalbibliothek (Narodna biblioteka) im ehemaligen Rathaus (vijećnica) von Sarajevo. Glücklicherweise hat man den Band (in dem alle Nummern von 1866 zusammen gebunden sind) noch vor der Beschließung des Rathauses und dem darauf folgenden Brand vom 24. August 1992 zusammen mit anderen wertvollen Büchern fortgebracht und an einem sicheren Ort verwahrt. Die Bosnische Nationalbibliothek hat den Text des *Ustavni zakon Vilajeta bosanskog* zusammen mit einigen anderen Texten aus der ältesten Periode der Vilajetdruckerei in einigen Exemplaren auf CD-Rom gespeichert und mir eine von ihnen 1998 überlassen. Im Zusammenhang mit der Arbeit am Bündelprojekt zum Zivilisationswortschatz der Balkankommission der ÖAW besuchte ich die Bos-

nische Nationalbibliothek, die heute in den Gebäuden der ehemaligen Tito-Kaserne in Sarajevo untergebracht ist, abermals und äußerte den Wunsch, dass der gesamte Bosanski vjestnik kopiert und damit für die Wissenschaft gerettet werden möge. Es ist dem Direktor Dr. Enes Kujundžić und insbesondere seiner Stellvertreterin, Frau Mag. Amra Rešidbegović, zu danken, dass dies tatsächlich geschehen ist, und der Text auf CD-Rom der Balkankommission kostenlos für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurde.

2. DIE VERWALTUNG BOSNIENS VOR DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN OKKUPATION 1878

Das 19. Jh. ist in Bosnien-Herzegowina durch die zentralistische türkische Verwaltung charakterisiert, durch Reformversuche der türkischen Regierung, durch Volksaufstände sowohl der muslimischen als auch der christlichen Bevölkerung. Die wesentlichsten Veränderungen politisch-administrativer Natur sind 1865 zu verzeichnen, als das neue Konstitutivgesetz (Verfassungsgesetz, Ustavni zakon) folgende neue Bestimmungen erließ: a) Vereinigung der Herzegowina und Rasciens (Raška, Sandžak von Novipazar) mit Bosnien zu einem Vilajet unter der Regierung eines Vali-Pascha (*valija*) genannten Generalstatthalters, b) Einteilung des Landes in sieben, früher neun Sandžaks (Kreise) (der ehemalige Sandžak von Trebinje kam zu Mostar, der von Tašlidžije [= Plevlje] zu Novipazar), c) die Zahl der Bezirke (Kaza) wurde verringert (ROŠKIEWICZ 1868, 417). Die Gemeinden werden *nahija* genannt. (Unter *obština* ist eine kleinere Einheit, gleichbedeutend mit *mahala* [= Sprengel] zu verstehen.)

Die größten Verwaltungsdistrikte (Sandžaks) sind nun: Sarajevo, Zvornik (Amtssitz in Dolnja Tuzla), Travnik, Banjaluka, Bihać, Mostar, Novipazar (mit dem Amtssitz von Sjenica).

Die Statthalterschaft (Ejalet) der Herzegowina, die seit 1832 bestand, und die Ali paša Rizvanbegović für seine Verdienste bei der Niederschlagung eines Aufstandes verliehen worden war, wurde mit dem neuen Gesetz aufgehoben.

3. DIE TÜRKISCHE SPRACHE IN BOSNIEN

Als das Verfassungsgesetz erlassen wurde, war Bosnien-Herzegowina eine Provinz des Türkischen Reiches. Es ist daher von den türkischen Verwaltungseinheiten und -einrichtungen und deren Benennungen auszugehen. Die türkischen Termini wurden teilweise in die einheimische Sprache übersetzt.

Die türkische Sprache in Bosnien hatte gewisse phonetische und morphologische Merkmale, die den westrumelischen Dialekten zugeordnet werden (vgl.

NEWKLOWSKY 2001, 256f.). Ihre Aussprache wird über die türkischen Lehnwörter im Bosnischen ermittelt. Zu den Merkmalen zählen unter anderen: Die Entrundung der labialisierten Vokale, meist als *u* (*mudir* < *müdüür*, *mufetiš* < *müfettiš*), die Hebung des *ö* zu *ü* und sein Ersatz durch *u* (kein Beispiel im Text). Der ungerundete hohe Vokal *ɪ* wird durch *u* wiedergegeben (*vakuf* < *vakıf*). Die Vokalharmonie wird in der Wortbildung (türkische Suffixe bleiben unveränderlich) und in manchen anderen Fällen nicht beachtet (*kurundžija*, *mehtubdži-efendiija* – in beiden Beispielen wird das der großen Vokalharmonie entsprechende türkische Suffix *-cu* im Bosnischen ohne Rücksicht auf den letzten Vokal des Stammes als *-džija* wiedergegeben; *tapija* < *tapu*). Türkisch *ğ* wird als Plosiv [g] (*alajbeg*, *begdžija*, vgl. türk. *bey*) wiedergegeben, *k g* werden vor Vordervokalen bzw. arabischen hellen Vokalen palatalisiert (*čebir*, arab. *kabīr*; ein Beispiel mit *č* ist im Text nicht vertreten), u.a.

4. DIE TERMINOLOGIE

Das „Verfassungsgesetz Bosniens“ ist eigentlich keine Verfassung Bosniens, sondern ein Verwaltungsgesetz. Es beschreibt die 1865 geänderte verwaltungsmäßige Einteilung des Landes, seine Gerichtsbarkeit, seine Exekutivorgane, seine Wahlordnung und Administration. Der Text ist nicht besonders umfangreich; er umfasst ca. 3.850 Wörter.

Wir wollen nun die wichtigsten Termini besprechen. Von Interesse werden die bosnischen Erklärungen bzw. Übersetzungen türkischer Termini sein. Alle im bosnischen Gesetzestext auftretenden Formen sind kursiv; gegebenenfalls werden die entsprechenden Termini aus *SUBLIME PORTE* (1867) beigefügt. Die Paragraphen beziehen sich auf den im *Bosanski vjestnik* veröffentlichten Text. Orthographische Inkonsequenzen und Fehler werden belassen (*izlam* und *islam*, *medžliz* und *medžlis*, *vjeće* statt *vijeće*).

§§ 1–5. Das bosnische Vilajet besteht aus sieben Kreisen (*sandžak* – *arrondissement*). An dessen Spitze steht der Kreisvorsteher (*kajmakam* – *sous-gouverneur*), der seinen Sitz in der Hauptstadt des Sandžaks hat. (Der bosnische und französische Text weichen hier voneinander insofern ab, als der erste an der Spitze des Sandžaks den *kajmakam*, der zweite aber den *mutessarif* (gouverneur) vorsieht.)

Jeder Sandžak besteht aus mehreren Bezirken (*okružije* oder *kaza* – *canton*). Diese unterstehen der Jurisdiktion eines Bezirksvorstehers/-hauptmanns, genannt *mudir* (türk. *müdüür* „Bezirksvorsteher, Direktor“, übersetzt als *okružni načelnik*).

Mehrere Dörfer bilden einen Bezirk, jedes Dorf hat seine eigene Gemeindeverwaltung (*obštinska administracija*). Solche Dörfer, die wegen ihrer Lage

keinen eigenen Bezirk bilden können, kommen unter dem Namen *nahija* zu dem ihnen am nächsten liegenden Bezirk. Sowohl in den Städten als auch in den Dörfern bilden wenigstens 50 Häuser einen Sprengel (*mahala – quartier*), eine *obština*, für sich: „Dans les villes et villages, cinquante maisons, au moins, forment un quartier et chaque quartier forme une circonscription communale“ (Art. 5).

§§ 6–8. Die oberste Verwaltung obliegt dem Statthalter (*valija*, auch *vezir – gouverneur général*), der vom Sultan ernannt wird. Seine Aufgabe ist die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze (der allgemeinen und der für dieses Vilajet besonderen).

Die Budgetangelegenheiten sind einem Beamten (*zvaničnik*) des Finanzministeriums (*ministarstvo finansije*) anvertraut, der den Titel Finanzdirektor (*muhasebedžija* oder *upravitelj finansije*; zu türk. *muhasebe* „Abrechnung, Buchführung“) trägt. In der französischen Fassung wird er *defterdar – directeur des finances* (Art. 7) genannt. Er steht unter der Weisung des Valija (*pod zapovješću*) und ist dem Finanzministerium verantwortlich. Eine eigene Verordnung (*poosobna uredba*) wird eine eigene Behörde (*nadležateljstvo*) unter Leitung des Finanzdirektors einrichten, die nach den Vorgaben des Finanzministeriums ihre Aufgaben wahrnimmt.

§§ 9–12. Ein durch Erlass des Sultans (*carski ukaz*) ernannter Beamter, der Kanzleidirektor (Vilajetssekretär) (*mehtubdži-efendija*, übersetzt *upravitelj korespondencije, glavni kancelar – directeur des correspondances*) ist für die offizielle Korrespondenz zuständig; er ist Hüter des Vilajetsarchivs und Verwalter der Staatsdruckerei. „La direction de l'imprimerie du gouvernement général est confiée au mektoubdji“ (Art. 9). Dieser Paragraph war die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der Druckerei in Bosnien-Herzegowina.

Für die äußeren Angelegenheiten ist der *hardžije mudiri* (türk. *hariciye* „auswärtige Angelegenheit, Außenpolitik“) zuständig; weiter unten wird er *upravitelj spoljašnjih poslova* genannt.

Einem Beamten (*zvaničnik*) ohne nähere Spezifizierung sind die öffentlichen Angelegenheiten (Straßen, öffentliche Gebäude) anvertraut.

Ein Beamter (*činovnik*) ist auf Vorschlag des Handels- und Landwirtschaftsministers (*po predlogu ministra trgovine i agrulture – ministre du commerce et de l'agriculture*) für die Landwirtschaft zuständig.

§ 13. Dem Valija ist beigegeben ein Verwaltungsrat (*administrativni savjet, idare-medžliz*, türk. *idare* „Verwaltung“, *medžliz* „Rat“ – *conseil d'administration*), bestehend aus: dem Vorsteher des Rechtswesens (*načelnik pravosuđa = mufetiši-hukiam*, türk. *müfettiş* „Inspektor“, *hükkâm* pl. zu *hâkim* „Richter“ – *chef de la magistrature*), dem Finanzdirektor (*upravitelj finansije*), dem Kanzleidirektor (*mehtubdži efendija*), dem Chef der äußeren Angelegenheiten und

sechs Mitgliedern, von denen drei dem muslimischen und drei einem nichtmuslimischen Glauben angehören.

Der Vorsitzende (*predsjedatelj*) des Verwaltungsrates ist der Valija selbst.

§ 15. Die oberste Verwaltung der Vilajetspolizei (*vilajetska policija*) obliegt dem Valija, der die *zaptije* („Polizisten, Gendarmen“) über die Sandžaks und Bezirke seines Vilajets verteilt und versetzt.

Ranghöchster Offizier der bewaffneten Polizei ist ein Offizier im Rang eines Obersten (*pukovnik* oder *alaj-beg* – *chef de la police*), der weisungsgebunden ist (*podčinjen zapovjesti valije*).

§ 16. Der Vorsteher des Rechtswesens (*mufetiš-hukijam*), ernannt vom Sultan auf Empfehlung des *Šeih-ul-Izlam*, übt Aufsicht über die bürgerlich-religiösen Gerichte (*šeri*) aus.

§§ 18–25. In der Hauptstadt ist das Oberste bürgerliche Gericht (*glavni građanski sud* oder *temizi hukuk*, türk. *temiz* „rein“, *hukuk* „Recht“) eingerichtet. Präsident ist der Vorsteher des Rechtswesens selbst, Mitglieder (*mumejiz*, von türk. *mümeyyiz* „urteilsfähig“ – *conseiller*) sind sechs Bürger, drei muslimischen, drei nichtmuslimischen Glaubens. Beigegeben ist ein Beamter des Sultans (*carski činovnik*), ein Jurist (*pravoslovnik*) als Sekretär des Gerichts.

Die Urteile (*presude*), aufgrund des mündlichen Verfahrens (*usmeni postupak*) ausgesprochen, werden vom Valija bestätigt.

Das Oberste Strafgericht des Vilajets (*glavni kaznitelni sud vilajetski* oder *medžlizi-čebiri-džinajet*, zu arab./türk. *medžlis* „Versammlung“, *kabîr* „groß, Haupt-“, *cinajet* „(schweres) Verbrechen“) beaufsichtigt die Tätigkeit der nachgeordneten (*drugostepeni*) Sandžakgerichte.

Der Präsident des Obersten Strafgerichts (*glavni kriminalni sud*, vgl. § 22.) ist der Chef des Gerichtswesens. Mitglieder sind sechs Bürger, drei Muslime, drei Nichtmuslime.

In Sarajevo gibt es ein Höheres Handelsgericht (*viši trgovački sud*), eingerichtet nach dem Handelsgesetz (*trgovački zakonik* – *Code de commerce*) mit eigenem Präsidenten und mehreren Mitgliedern (hier keine türkischen Termini).

§ 26. Der zentrale Sandžak des Vilajets, Sarajevo, hat wie die übrigen Sandžaks einen eigenen Kajmakam, einen eigenen Administrativrat (*administrativni savjet*), ein Bürger-, Straf- und Handelsgericht. Diese Behörden sind auch für den Kreis Sarajevo zuständig. Der Kajmakam des Sandžaks Sarajevo ist Stellvertreter (*zastupnik*) des Valija.

§§ 27–30. In die Hauptstadt wird jährlich der Allgemeine Landesrat (*obšte zemaljsko vjeće* – *conseil-général*) einberufen. Seine Aufgaben sind: 1. Tiefbau, 2. Sicherheit, 3. Förderung von Handel und Landwirtschaft (*trgovina i zemljedjelije*), 4. Finanzmittel. Er befasst sich auch mit Gesuchen (*molba*) und Beschwerden (*tegoba*).

§§ 31–38. An der Spitze des Sandžaks (*za poglavara*) steht der Kajmakam; er ist das Exekutivorgan des Sandžaks (*predstavlja eksekutivnu sandžaksku vlast*).

Für die Budgetangelegenheiten ist ein Kreis-Direktor der Finanzen (*podupravitelj finansije* oder *mal-mudiri*, türk. *mâl* „Vermögen“, *müdür* „Direktor“) zuständig.

Sekretariatsleiter/Kanzleidirektor (*tajništvo* oder *sekretarstvo* „Kanzlei“) ist der *tahrirat-mudir*, türk. *tahrîr* „Niederschrift“; er ist der Hüter des Sandšakarchivs (*sandžakaska arkiva*).

Dem Kajmakam ist ein Administrativrat (*administrativni savjet*) beigegeben: der Richter (*kadija*) des zentralen Kreises des Sandžaks, der *muftija* (oberste Glaubensgelehrte eines Kreises) und die örtlichen religiösen nichtmuslimischen Führer (*mjesne vjerozakonske poglavice*), sowie sechs ständige Mitglieder, drei muslimischen und drei nichtmuslimischen Glaubens.

Aufgabe des Administrativrats ist die Beschäftigung mit administrativen und finanziellen Angelegenheiten und die Einhebung der Steuern (*naplaćivanje poreza*) und der Einkünfte aus religiösen Stiftungen (*vakup*) und Immobilienbesitz (*tapija*, türk. *tapu* „Grundbuch“).

Dem Kreisvorsteher des Kreises, in dem die Hauptstadt liegt, obliegt die bürgerliche Verwaltung; er ist Stellvertreter (*pomoćnik*) des Kajmakam und trägt den Titel *kajmakam-muavini* (türk. *muavin* „Gehilfe, Stellvertreter“).

Die bewaffnete Polizei im Sandžak untersteht dem Kajmakam. Das Kommando über die *zaptije* („bewaffnete Polizei, Gendarmerie“) führt ein höherer Offizier.

§§ 39–46. In jedem Sandžak ist ein *kadija* für den Gerichtsdienst im Bereich der Scharia zuständig (ausgenommen Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts).

Dem Bürgerlichen Gericht steht ein Richter (*kadija*) vor, Mitglieder sind sechs. Ein Beisitzer wird ernannt.

Das Strafgericht des Sandžaks (*kaznitelni sud sandžaka*) steht unter Präsidenschaft des Sandžakrichters (*sandžakski kadija*) und hat sechs Mitglieder.

§§ 47–53. In jedem Bezirk gibt es einen Bezirkshauptmann (*mudir*; im französischen Text *caïmacam*, vgl. oben §§ 1–5), der dem Kajmakam des Sandžaks unterstellt (*podčinjen*) ist. (Die französische Fassung weicht in diesem Teil mehrfach von der bosnischen ab.)

Dem Administrativrat gehören neben seinem Präsidenten, dem *mudir*, der Richter des Bezirksgerichts, die nichtmuslimischen Gemeindeoberhäupter, der Bezirkssekretär und vier Mitglieder (zwei Muslime, zwei Nichtmuslime) an.

§§ 54–57. Ein (weltlicher) Richter (*kadija*) ist für das Scheriatrecht zuständig. Er wird durch den Sultan auf Vorschlag des *Šeih-ul-islam* ernannt.

In jeder Bezirkshauptstadt gibt es ein bürgerliches Bezirksgericht, dessen Präsident ein Richter ist; es hat vier Bürger als Mitglieder, zwei muslimischen, zwei nichtmuslimischen Glaubens.

§§ 58–66. In jedem Dorf sind zwei Dorfälteste/Ortsvorsteher (*muhtar*) von jeder Gemeinde (*obština*, *mahala*? im Text mit Fragezeichen) zu wählen. „Dans chaque commune, deux *moukhtars* sont élus par chaque communauté“ (Art. 54). Gemeinden mit weniger als 20 Häuser wählen nur einen.

Die Dorfältesten sind in ihrem Dorf die behördlichen Organe (*praviteljstveni organi*) für die Einhebung der Steuern (*naplaćivanje poreza*) und andere administrative und polizeiliche Angelegenheiten.

Den Dorfältesten sind die Gemeindebediensteten (*obštinski služitelji*) wie *begdžije* (*gardes champêtres*), *kurundžije* (*gardes forestiers*) u.a. unterstellt.

In jeder Gemeinde gibt es einen Ältestenrat/Dorfrat, *ihtihar medžlis* oder *savjet starješina*, türk. *ihliyar* „alt“, weiter unten auch *seoska skupština – conseil des anciens*, genannt. Imame und nichtmuslimische Priester gehören diesem Rat immer an. Neben anderem fungiert der Rat auch als Friedensgericht (*primiritelni sud*) bei kleineren Prozessen.

Gemischte Kommissionen (*mješovite komisije*) regeln Streitigkeiten zwischen den Gemeinden. Vorsitzender ist der älteste *mukhtar* (Variante zu *muhtar*).

Die Wahl erfolgt jährlich.

§§ 67–72. Wahlberechtigt sind Männer ab 18 Jahren mit Grundbesitz (*samos talna vlastitost*) und einem Steueraufkommen von 50 Piastern. Das passive Wahlrecht besitzen Männer ab 30 Jahre, Grundbesitzer, mit 100 Piastern Steueraufkommen.

Alle zwei Jahre wird ein Wahlkomitee (*birajući odbor – comité électoral*) zusammengerufen, dessen Mitglieder sind: der Bezirkshauptmann, der Richter (*kadija*), der Mufti, die Priester der nichtmuslimischen Religionen und der Bezirkssekretär. Dieses Komitee wählt Kandidaten unter wenigstens 35-Jährigen mit einem Steueraufkommen von 150 Piastern, wobei Schreibkundige Vorrang haben: a) als Kandidaten für den Administrativrat, b) für die Bezirksversammlung (*okružni medžlis – tribunal du Caza*).

§§ 73–76. Aus den Wahlzetteln aller Landkreise wählen der Kajmakam und sein Rat die Mitglieder des *idare-medžlis* und des Gerichts. Die Benachrichtigung erfolgt durch Bescheide/Sendschreiben (*bujruntije*, zu türk. *buyurmak* „befehlen“, in der französischen Fassung steht die Variante *bouïroultis*).

§§ 77–82 behandeln die Wahlordnungen in den Sandžaks und in der Hauptstadt Sarajevo.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In der Terminologie des Gesetzestextes finden wir 1) türkische Ausdrücke, deren Übersetzung aus Sachgründen nicht möglich war oder die in Bosnien so heimisch sind, dass ihre Übersetzung eher verwirrend gewirkt hätte. Charakteristisch ist, dass alle vorhandenen Turzismen ausschließlich Substantive sind. Die Termini wurden anhand ŠKALJIĆ (1966) und gängiger türkischer Wörterbücher überprüft. Es stellte sich dabei heraus, dass viele von ihnen bei ŠKALJIĆ nicht vertreten sind.

Bei der morphologischen Adaptierung der Substantive beobachten wir: a) Überführung in die Deklination der Feminina und Maskulina auf *-a*, wobei Benennungen männlicher Personen ihr natürliches Geschlecht beibehalten: *valija* „Statthalter“, *kadija* „Richter“, *muftija* „Mufti“, *zaptija* „Gendarm“, *nahija* „Gemeinde“, *bujruntija* „Bescheid“, b) Substantive auf Konsonant gehen nach der maskulinen Deklination: *sandžak* „Kreis“, *kajmakam* „Kreisvorsteher“. Türkische Substantive werden nicht in Neutra übergeführt. Selten kommen türkische Ausdrücke, die nicht übersetzt, sondern beibehalten und umschrieben werden, vor wie: *mumejiz* (die Mitglieder des Gerichts heißen *mumejiz*), *tahrirat-mudir* (das Sekretariat wird einem Beamten anvertraut, der *tahrirat-mudir* genannt wird), *kajmakam-muavini* (er ist Stellvertreter (*pomoćnik*) des *Kajmakam* und trägt den Titel *kajmakam-muavini*);

2) am häufigsten finden wir bosnische und türkische Ausdrücke parallel: *okružije* = *kaza* „Bezirk“, *okružni načelnik* = *mudir* „Bezirksvorsteher“, *upravitelj finansije* = *muhasebedžija* (Finanzdirektor), *upravitelj korespondencije* = *mehtubdži-efendiija* (Kanzleidirektor), *obština* = *mahala* (Sprenzel, Viertel), *upravitelj spoljašnih poslova* = *hardžije mudiri* (Bevollmächtigter/Direktor für auswärtige Angelegenheiten), *administrativni savjet* = *idare-medžlis* (Verwaltungsrat), *načelnik pravosuđa* = *mufetiši-hukiam* (Vorsteher/Inspektor des Gerichtswesens), *pukovnik* = *alaj-beg* (Oberst der Gendarmerie), *glavni građanski sud* = *temizi hukuk* (Oberstes bürgerliches Gericht), *glavni kaznitetni sud vilajetski* = *medžlizi-čebiri-džinajet* (Oberstes Strafgericht des Vilajets), *pod-upravitelj finansije* = *mal-mudiri* (Kreisdirektor der Finanzen), *savjet starješina* = *ihthihar medžlis* (Ältestenrat/Dorfrat);

3) bosnische Wörter ohne türkische Entsprechung: *carski ukaz* (Erlass des Sultans), *činovnik* und *zvaničnik* (Beamter), *nadležateljstvo* (Behörde), *obštinska administracija* (Gemeindeverwaltung), *ministarstvo finansije* (Finanzministerium), *vilajetski arhiv* (Vilajetsarchiv), *okružna arkiva* (Bezirksarchiv), *ministar trgovine i agrikulture* (Handels- und Landwirtschaftsminister), daneben auch *zemljodjelije* (Landwirtschaft), *pravilnik* (Reglement), *pravoslovnik* (Jurist), *viši trgovački sud* (Höheres Handelsgericht), *trgovački zakonik* (Handelsgesetz), *apelacionalni sud* (Berufungsgericht), *obšte zemaljsko vjeće* (Allgemeine Landes-

versammlung), *praviteljstveni organi* (behördliche Organe), *naplaćivanje poreza* (Einhebung der Steuern), *obštinski služitelji* (Gemeindebedienstete), *primiritelni sud* (Friedensgericht), *mješovita komisija* (gemischte Kommission), *birajući odbor* (Wahlkomitee).

Die bosnische Terminologie ist volkssprachlich, eine kirchenslawische Tradition gab es in Bosnien nicht.

LITERATUR

- BESAROVIĆ, R., Periodika i knjiga u doba austrougarske okupacije. In: Pisana riječ u Bosni i Hercegovini od najstarijih vremena do 1918. godine, Hrsg. A. Isaković und M. Popadić (odg. urednici), Sarajevo 1982, 255–283.
- BOSANSKI VJESTNIK, godina I (1866), Sarajevo (Faksimile auf CD-Rom, hergestellt von der Narodna biblioteka BiH).
- ČOROVIĆ, V., Iz sarajevske prošlosti. Prilozi za književnost, jezik, istoriju i folklor, 16 (1936), 9–28.
- ENCIKLOPEDIJA JUGOSLAVIJE, erste Ausgabe, Bd 1–8, Zagreb 1955–1971.
- ENCIKLOPEDIJA JUGOSLAVIJE, zweite Ausgabe, Bd 1–6, Zagreb 1980–1990.
- HUNSKI, V., Publikacije i štamparije od 1800. do 1878. godine. In: Pisana riječ u Bosni i Hercegovini od najstarijih vremena do 1918. godine, Hrsg. A. Isaković und M. Popadić, Sarajevo 1982, 233–254.
- KREŠEVLJAKOVIĆ, H., Štamparije u Bosni za turskog vremena 1529.–1878. Građa za povijest književnosti hrvatske, 9 (1920), 1–41.
- (NEKROLOG), Miloš Mandić, srpski novinar. Bosanska vila, 15/21 (1900), 289–291.
- NEWEKLOWSKY, G., Ethnographic Research Among Bosnian Muslims. Die Welt der Slaven, 46 (2001), 251–258.
- ROŚKIEWICZ, J., Studien über Bosnien und die Herzegovina. Mit elf Abbildungen und einer lithographirten Karte, Leipzig und Wien 1868, 424 S.
- SUBLIME PORTE, Sur la nouvelle division de l'Empire en gouvernemens généraux formés sous le nom de Vilayets, Constantinople, 1867, 16 S.
- ŠKALIĆ, A., Turcizmi u srpskohrvatskom jeziku, Sarajevo 1966, 662 S.

G. NEWEKLOWSKY

THE BOSNIAN-HERCEGOVINIAN CONSTITUTIONAL LAW (USTAVNI ZAKON VILAJETA BOSANSKOG) 1866

The Bosnian-Herzegovinian Constitutional Law was published in Bosnian translation in the weekly newspaper “Bosanski vjestnik” in 1866. The paper was printed in the newly established printing-office which first belonged to Ignjat Sopron, but was soon taken over by the Turkish Government. It was printed in Cyrillic letters, in the orthography of Vuk Karadžić, although some deviations from it can be observed. Editor of the paper was Miloš Mandić, who acted at the same time as the state interpreter for the German, Italian, French, and Turkish languages.

The Law describes the new administrative organisation of Bosnia-Hercegovina, which came into force in 1865. Then Hercegovina and Rascia were united with Bosnia, and formed a Vilayet (province) under the rule of a Valija (governor general). The lower administrative units were the Sandžaks, the Kazas, and the Nahijas.

This paper comments on the administrative terminology of the law. In the translation we can find: a) Turkish terms which are adapted morphologically, as: *valija* (governor general), *kadija* (judge), *muftija* (religious leader), *sandžak* (province), *kajmakam* (head of a sandžak); sometimes the meaning of the Turkish term is explained in Bosnian, e.g. the members of the Court are called *mumejiz*; b) most often Bosnian and Turkish expressions can be found side by side, e.g. *okružije* = *kaza* (district), *okružni načelnik* = *mudir* (head of a district), *upravitelj finansije* = *muhasebedžija* (director of finance), *glavni kaznitetni sud vilajetski* = *medžlizi-čebiri-džinajet* (Highest criminal court of the Vilayet) etc., and c) Bosnian translations or equivalents of Turkish terms, e.g. *carski ukaz* (edict of the Sultan), *činovnik* and *zvaničnik* (civil servant), *nadležateljstvo* (authority), *obštinska administracija* (country district administration), *ministarstvo finansije* (ministry of finance), etc.